



Die Kindesanhörung in zivilrechtlichen Verfahren

Leitfaden für Fachpersonen

Inhalt

Zum Inhalt dieser Publikation	5
1 Rechtliche Bestimmungen	6
1.1 Das Recht des Kindes auf Anhörung	7
1.2 Der Vorrang des Kindeswohls	8
1.3 Die Bedeutung des Kindeswillens	9
2 Durchführung einer Kindesanhörung	10
2.1 Vorbereitungen	11
2.1.1 Planung	11
2.1.2 Zeitpunkt im Verfahren	11
2.1.3 Delegieren einer Kindesanhörung	13
2.1.4 Information und Instruktion der Eltern	13
2.1.5 Einladung des Kindes	14
2.1.6 Setting	15
2.2 Gesprächsstruktur	16
2.2.1 Einstiegsphase	16
2.2.2 Informationsphase	17
2.2.3 Abschlussphase	19
2.3 Gesprächsführung	19
2.3.1 Einzunehmende Haltung	19
2.3.2 Altersgerechte Gesprächsführung	20
2.3.3 Beachten der nonverbalen Kommunikation	21
2.3.4 Umgang mit schwierigen Gesprächssituationen	22
2.3.5 Konkrete Tipps für die Gesprächsgestaltung	23
2.4 Protokollieren	24
3 Entscheiden und das Kind einbeziehen	26
3.1 Bemerkungen zum Kindeswillen	27
3.2 Kindeswille, Kindeswohl und Entscheidung	28
3.3 Mitteilung des Entscheids	29
Literaturverzeichnis	30



Zum Inhalt dieser Publikation

Der vorliegende Leitfaden enthält Informationen für Fachpersonen über Kindesanhörungen in zivilrechtlichen Verfahren. Neben rechtlichen und entwicklungspsychologischen Erläuterungen stehen praktische Hinweise für die konkrete Durchführung einer Kindesanhörung im Vordergrund. Ebenfalls thematisiert wird die Frage, wie das Recht des Kindes auf Partizipation über eine Kindesanhörung hinaus gewährleistet werden kann.

Der Begriff «Kind» orientiert sich im vorliegenden Leitfaden an Artikel 1 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes (KRK, Kinderrechtskonvention), der jede Person von 0 bis 18 Jahren als Kind definiert. Diese Publikation bezieht sich also explizit sowohl auf Kinder als auch Jugendliche.

Begleitend zu diesem Leitfaden liegt eine neue Informationsbroschüre für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zur Kindesanhörung in Zivilrechtsverfahren vor. Beide Publikationen sind sowohl als Printversion als auch zum Download erhältlich.

Diese Publikation ist ein Nachfolgeprodukt der Broschürenreihe zur Kindesanhörung, die 2013 in zweiter überarbeiteter Auflage gemeinsam von UNICEF Schweiz und Liechtenstein und dem Marie Meierhofer Institut für das Kind in Zürich herausgegeben wurde. Zusammen mit weiteren Produkten für andere Rechtsbereiche ersetzt diese Publikation den «Leitfaden zur Kindsanhörung für die Praxis im Rechts-, Bildungs- und Gesundheitswesen».

1 Rechtliche Bestimmungen

In Verfahren von Kinderschutzhörden und Zivilgerichten haben Kinder das Recht, angehört zu werden. Dieses Anhörungsrecht gilt generell für alle Regelungsbereiche, in denen die Interessen des Kindes direkt betroffen sind, also etwa im Verfahren zur Regelung der elterlichen Sorge, der Betreuungsanteile, des Aufenthaltsbestimmungsrechts, des Kontakts zu einem Elternteil¹ und des Kindesschutzes.



1.1 Das Recht des Kindes auf Anhörung

Mit der Verabschiedung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes 1989 hat sich die Stellung des Kindes in unserer Gesellschaft wesentlich verändert. Durch die Ratifizierung der Kinderrechtskonvention 1995 in Liechtenstein und 1997 in der Schweiz haben sich beide Länder zur Umsetzung der in der Konvention verankerten Kinderrechte verpflichtet. Kinder gelten heute als eigenständige Subjekte, als Rechtspersonlichkeiten mit eigenen Rechten, die ihnen unabhängig vom Ermessen Erwachsener zustehen. Das gilt insbesondere auch hinsichtlich ihres Rechts auf Partizipation.

Als zentrales Recht in Verfahren von Kinderschutzhörden und Zivilgerichten ist im internationalen und nationalen Recht die Kindesanhörung vorgesehen. Artikel 12 der Kinderrechtskonvention sichert dem Kind das Recht zu, seine Meinung in allen es betreffenden Angelegenheiten frei zu äussern. Die Meinung des Kindes muss entsprechend seinem Alter und seiner Reife angemessen berücksichtigt werden (Art. 12 Abs. 1 KRK). Zu diesem Zweck soll das Kind Gelegenheit erhalten, in allen es berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gehört zu

werden, sei es unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine Vertreterin (z.B. Kinderanwaltschaft) oder eine geeignete Stelle (Art. 12 Abs. 2 KRK). Dieses Partizipationsrecht des Kindes ist «self-executing» – das heisst, es ist direkt anwendbar, weshalb sich das Kind direkt darauf berufen kann.²

Die Kindesanhörung dient im Verfahren also der Verwirklichung der Persönlichkeitsrechte des Kindes und der Sachverhaltsermittlung – zumindest, soweit das Kind bereit und in der Lage ist, Einblick zu geben.³

Eine Anhörung steht Kindern bei jeder wichtigen Entscheidung zu, die ihre Interessen betrifft. Es kann nur in begründeten Ausnahmefällen davon abgesehen werden.⁴

In der schweizerischen Rechtsordnung ist das Anhörungsrecht des Kindes zusätzlich konkret formuliert, und zwar in Artikel 298 ZPO⁵ für die Kinderbelange in familienrechtlichen Verfahren und in

1 In dieser Publikation wird im Sinne einer einfacheren Lesbarkeit der Begriff «Eltern» verwendet. Mit diesem Begriff sind alle Erziehungsberechtigten des Kindes gemeint.

2 BGE 124 III 90; Herzig, Das Kind in den familienrechtlichen Verfahren, N 368.

3 KOKES, S. 216.

4 Häfelin, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Rn. 1002.

5 Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272).

Artikel 314a ZGB⁶ für Kindesschutzverfahren. Da das Recht auf Anhörung jedem Kind zusteht, das in der Lage ist, den Sachverhalt zumindest in den Grundzügen zu verstehen und sich dazu in verständlicher Weise zu äussern,⁷ enthält Artikel 12 der Kinderrechtskonvention deshalb ebenso ein Recht auf alle Informationen und Hilfestellungen, welche erforderlich sind, damit ein Kind tatsächlich partizipieren kann.⁸

Aus entwicklungspsychologischer Sicht sind Kinder ab etwa sechs Jahren in der Lage, ihre Meinungen und Wünsche zu einer sie betreffenden Angelegenheit sowohl in Worte zu fassen als auch einer fremden Person mitzuteilen. Insbe-

1.2 Der Vorrang des Kindeswohls

Das Kindeswohl gilt für alle Massnahmen, die Kinder betreffen, als oberste Richtschnur in der Entscheidungsfindung. Es ist nach Artikel 3 der Kinderrechtskonvention vorrangig zu berücksichtigen, das heisst also auch vor Rechten der Erwachsenen. In der schweizerischen Rechtsordnung ist der Grundsatz des Kindeswohls auf Verfassungsebene in Artikel 11 Abs. 1 BV⁹

sondere ist die Urteilsfähigkeit in Bezug auf den Verfahrensgegenstand keine Voraussetzung für eine Kindesanhörung. Deshalb hat das Bundesgericht im Entscheid BGE 131 III 553 festgehalten, dass die Kindesanhörung grundsätzlich ab dem vollendeten sechsten Altersjahr durchgeführt werden soll. Das heisst jedoch nicht, dass jüngere Kinder nicht angehört werden können. Wenn junge Kinder es wünschen oder eine Situation es erfordert, soll auch Kindern unter sechs Jahren das Anhörungsrecht zugestanden werden. In jedem Fall braucht es eine zugewandte, dem jeweiligen Kind angepasste Haltung der anhörenden Person.

verankert.¹⁰ Gemäss dem Bundesgericht gilt das Kindeswohl als «oberste Maxime des Kindesrechts».¹¹ Es wird zudem in vielen weiteren gesetzlichen Vorschriften konkret erwähnt, was seine fundamentale Bedeutung deutlich macht.¹²

Eine Entscheidung zum Wohl des Kindes ist diejenige, welche an den Grundrechten und Grundbedürfnissen des Kindes orientiert ist und die für das Kind

jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.¹³ Diese sehr weite Definition muss im Einzelfall ausgelegt und mit Leben gefüllt werden. Die Kindesanhörung dient dazu, das Wohl des Kindes bestmöglich ermitteln zu können, denn der Einbezug des Kindeswillens gehört zwingend

zur Beurteilung des Kindeswohls (vgl. so gleich Ziffer 1.3). Eine Kindeswohlgerechte Entscheidung kann nicht ohne direkte Kontaktaufnahme mit dem Kind und eine – soweit mögliche – Ermittlung des Kindeswillens getroffen werden.¹⁴

1.3 Die Bedeutung des Kindeswillens

Das Bundesgericht hat in seiner jüngsten Rechtsprechung mittels Leitentscheid klargestellt, dass die Achtung des Willens des Kindes und seines Selbstbestimmungsrechts integraler Bestandteil des Kindeswohls ist.¹⁵ Die Kindesanhörung ist neben dem Recht des Kindes auf eine Kindesvertretung¹⁶ das zentrale verfahrensrechtliche Partizipationsrecht des Kindes. Dank der Kindesanhörung (und der Kindesvertretung) kann das Kind als Rechtssubjekt seine Willensäusserungen beim Gericht einbringen und das Gericht hat sich mit diesen

in der Entscheidungsfindung auseinanderzusetzen und den Kindeswillen als einen wichtigen Aspekt des Kindeswohls mitzuberücksichtigen.¹⁷

Dabei kann als Faustregel gelten: «So viel Akzeptierung des Kindeswillens wie möglich, so viel staatlich reglementierender Eingriff wie nötig, um das Kindeswohl zu sichern».¹⁸

6 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210).

7 Vgl. Schweighauser, Art. 298 ZPO Rn. 2

8 Schmahl, Art. 12 KRK Rn. 1.

9 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).

10 BGE 129 III 250.

11 BGE 146 III 313, E. 6.2.2; 142 III 612, E. 4.2; 141 III 328, E. 5.4.

12 Beispielsweise in: Art. 264a Abs. 2 ZGB, Art. 296 Abs. 1 ZGB, Art. 298 Abs. 1 ZGB, Art. 160 Abs. 2 ZPO, Art. 3 FMedG (Fortpflanzungsmedizinengesetz vom 18. Dezember 1998 [SR 810.11]).

13 Kokes, S. 6.

14 Weitere Ausführungen zum Kindeswillen sind in Kapitel 3 zu finden.

15 BGE 146 III 313, E. 6.2.2.

16 Art. 299 f. ZPO.

17 Blum/Brunner/Grossniklaus/Herzig/Jeltsch-Schudel/Meier, Kindesvertretung, S. 87.

18 Dettenborn/Walter, Familienrechtspsychologie, S. 93; FamKomm Scheidung/Schreiner, Anh. Psych N 151.

2 Durchführung einer Kindesanhörung

Eine Anhörung soll gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung alters- und kindgerecht sowie im Rahmen eines natürlichen Gesprächs erfolgen.¹⁹ Das meint sowohl passende Rahmenbedingungen als auch einen passenden und altersgerechten Umgang mit dem Kind. Die Atmosphäre soll sich für das Kind freundlich und auf seine Bedürfnisse hin ausgerichtet anfühlen. Insbesondere darf nicht vergessen werden, dass Kinder, auch wenn sie zur Anhörung erscheinen, keine Mitwirkungspflicht haben und Antworten nicht erzwungen werden dürfen.



2.1 Vorbereitungen

2.1.1 Planung

Die Anhörung bietet dem Kind die Chance, mit einer Person ausserhalb der Familie zu sprechen, die sich aufgrund ihrer beruflichen Aufgabe für seine Sichtweise, seine Anliegen und Bedürfnisse interessiert. Die Erfahrung, ernst genommen zu werden und mit den eigenen Äusserungen etwas bewirken zu können, stärkt Kinder in ihrer psychischen Gesundheit und ihrer Entwicklung. Damit Anhörungen gelingen, sind sie gut vorzubereiten. Neben dem Zusammenstellen der Fakten soll mit den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten

und/oder mit dem Kind selbst geklärt werden, was es braucht, um zur Anhörung zu kommen.

- Passt der Anhörungstermin, sodass das Kind nicht übermüdet oder unter Stress zur Anhörung kommt?
- Wer bereitet das Kind auf die Anhörung vor und wer begleitet es?
- Auf welcher verbalen Entwicklungsstufe steht das Kind und welche Sprache spricht es?
- Hat das Kind besondere Bedürfnisse?

2.1.2 Zeitpunkt im Verfahren

Die Kindesanhörung soll Ausdruck und Teil einer Beteiligungskultur sein, die Kinder als selbstverständliche Akteurinnen und Akteure in Verfahren anerkennt. Die Partizipation des Kindes ist in einem Verfahren kontinuierlich mitzudenken. Die Kindesanhörung ist deshalb eher prozesshaft als statisch zu sehen. Es geht bei der Kindesanhörung also nicht lediglich um ein (einmaliges) Eruiieren des Kindeswillens, sondern um ein sinnvolles Einsetzen dieses Instruments, damit das Kind ausreichend informiert ist und sich sinnvoll einbringen kann. Wie oft eine Kindesanhörung

angesetzt werden soll, hängt von der Komplexität und dem Verlauf eines Verfahrens und von den sonstigen Partizipationsmöglichkeiten des Kindes ab.

Der Zeitpunkt einer Kindesanhörung im Verfahren ist also so zu wählen, dass er aus Sicht des Kindes Sinn macht und ihm grösstmögliche Beteiligungschancen bietet. Wenn möglich sollten Kinder frühzeitig in das Entscheidungsverfahren einbezogen werden, sodass sie sich zur fraglichen Angelegenheit äussern können, bevor ein konkreter Entscheid geplant wurde. Wurde bereits ein bestimmter Entscheid ins Auge gefasst oder geplant,

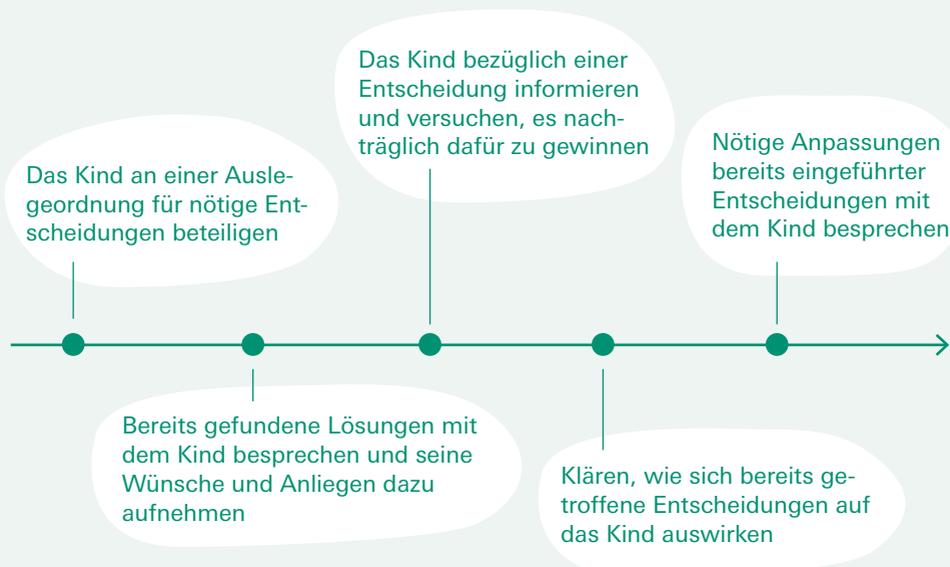
¹⁹ BGer 5A_92/2020, E. 3.4.2 mit Verweis auf Herzig, Das Kind in den familienrechtlichen Verfahren, S. 158.

ist es wichtig, dass die Erwägungen dazu zum Zeitpunkt der Anhörung inhaltlich noch nicht abgeschlossen sind. Dadurch können allfällige Änderungs- oder Ergänzungswünsche von Seiten des Kindes berücksichtigt werden. Der oder die Entscheidungstragende erhält zudem rechtzeitig die Möglichkeit, sich ein unmittelbares Bild von der Befindlichkeit des Kindes zu verschaffen, die es bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen gilt. Ein besonderes Augenmerk gilt es darauf zu legen, was ein Kind als nicht tolerabel erachtet.

In besonders dringlichen Fällen kann es vorkommen, dass eine Entscheidung getroffen werden muss, ohne dass vorher mit dem Kind darüber gesprochen wer-

den kann (superprovisorischer Entscheid). In diesem Fall geht es in der nachträglichen Anhörung darum, das betroffene Kind möglichst zeitnah und direkt über den Entscheid zu informieren. Fragen des Kindes können geklärt werden und eventuell hat das Kind bei gewissen Punkten noch eine Mitgestaltungsmöglichkeit. Von Partizipation darf nur gesprochen werden, wenn das Kind mit seinen Fragen und Anliegen ernst genommen wird. Werden dem Kind der Entscheid und die notwendigen Schritte zumindest nachträglich gut verständlich gemacht, kann dies seine Kooperationsbereitschaft und/oder seine Akzeptanz des Entscheids steigern.

Mögliche Zeitpunkte einer Kindesanhörung



2.1.3 Delegieren einer Kindesanhörung

Zunächst sollte festgelegt werden, ob die Anhörung des Kindes durch die Behörde oder das Gericht selbst durchgeführt wird oder ob sie allenfalls an eine Fachstelle oder Fachperson delegiert werden soll. Sowohl Artikel 298 ZPO als auch Artikel 314a ZGB eröffnen die Möglichkeit, dass die Anhörung des Kindes durch eine beauftragte Drittperson erfolgen kann. Dies bietet sich insbesondere an, wenn die Behörde oder das Gericht sich aus fachlichen oder prozessspezifischen Gründen nicht in der Lage sieht, die Anhörung selbst vorzunehmen. Durch die Delegation der Anhörung kann sich das Kind jedoch kein

unmittelbares Gehör bei den Entscheidungstragenden verschaffen und diese können sich ebenfalls kein eigenes, unmittelbares Bild vom Kind machen. Deshalb ist eine systematische Delegation der Kindesanhörung nicht zulässig.²⁰ Eine Lösung kann darin bestehen, dass das Gericht oder die Behörde sich durch eine geeignete Fachperson coachen lässt oder dass die Anhörung gemeinsam mit einer beauftragten Fachperson durchgeführt wird. Durch eine solche Zusammenarbeit entstehen fachliche Synergien, welche zur umfassenden Verwirklichung der Partizipationsrechte des Kindes im Verfahren beitragen können.

2.1.4 Information und Instruktion der Eltern

Das Recht des Kindes, sich frei für oder gegen eine Anhörung zu entscheiden, ist nur dann gewährleistet, wenn es vorab genügend darüber informiert worden ist. Deshalb gilt es, die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte als erste Ansprechpartner des Kindes umfassend über das Wesen der Anhörung aufzuklären. Dies auch, um weit verbreitete Missverständnisse auszuräumen zu können (so handelt es sich bei einer Kindesanhörung etwa mitnichten um eine inquisitorische Befragung des Kindes). Informationen zur anstehenden Kindesanhörung sollten bereits zu Beginn eines

Verfahrens gegeben werden, und zwar vornehmlich mündlich. Die Eltern sind dabei konkret über Sinn und Zweck, Inhalt, Ablauf und weitere Modalitäten der Kindesanhörung zu orientieren. Sinnvollerweise wird ihnen zusätzlich schriftliches Informationsmaterial zur Bedeutung und Umsetzung der Kindesanhörung ausgehändigt. Für die Eltern muss aus der Instruktion zur Kindesanhörung klar hervorgehen, dass die Anhörung ihrem Kind zusteht, und es muss für sie ersichtlich sein, wie sie es durch umfassende und objektive Informationen unterstützen können. Die Eltern sollen angehalten werden, das Kind

²⁰ Vgl. Schweighauser, Art. 298 ZPO Rn. 18.; Herzig, Das Kind in den familienrechtlichen Verfahren, N 403 ff.

sowohl vor als auch nach der Anhörung nicht mit eigenen Themen oder Fragen zu bedrängen. Ausserdem sind die Eltern darüber zu informieren, wie und mit

wem sie Kontakt aufnehmen sollen, um den Anhörungstermin festzusetzen oder zu bestätigen und allenfalls weitere Einzelheiten zu besprechen.

2.1.5 Einladung des Kindes

Grundsätzlich müssen Kinder bei allen zu entscheidenden Angelegenheiten, die ihre Interessen betreffen, immer eine Einladung zur Anhörung erhalten. Mit der Einladung zur Kindesanhörung wird dem Kind mitgeteilt, dass es sich am laufenden Entscheidungsverfahren beteiligen und sich zu seiner Situation äussern darf. Es braucht bereits zu diesem Zeitpunkt altersgerechte Informationen zu Sinn, Zweck, vorgesehenen Inhalten und zum Ablauf der Anhörung. Wichtig ist, das Kind persönlich anzusprechen. Dabei sollte auf eine altersadäquate Formulierung geachtet werden. Wenn möglich sollte das konkrete Entscheidungsverfahren kurz umschrieben werden. Ziel ist es, das Kind für die Anhörung zu motivieren. Die Einladung ist deshalb an das Kind persönlich zu richten und sollte bereits einen Terminvorschlag enthalten. Die frühzeitige Fixierung des Termins verleiht der Einladung eine gewisse Ernsthaftigkeit. Weiterhin kann dadurch der Gefahr entgegengewirkt werden, dass das Kind aus Unsicherheit lieber untätig bleibt, als sich aktiv für eine Anhörung einzusetzen. Schliesslich ermöglicht sie dem Kind, sich mental auf das Gespräch einzustellen und in Ruhe

eigene Gedanken zu formulieren. Der Einladung sollte keine Verzichtserklärung beigelegt werden. Ein allfälliger Verzicht des Rechts auf eine Kindesanhörung soll vielmehr im persönlichen Gespräch und ohne Beisein der Eltern durch das Gericht entgegengenommen werden.²¹ Bei Geschwistern ist jedes Kind einzeln einzuladen. Die Einladung kann telefonisch oder schriftlich erfolgen.

Zur weiteren Information und Vorbereitung sollte eine kindgerechte Broschüre zum Thema Kindesanhörung beigelegt oder beim Telefonat darauf hingewiesen werden. Beispielsweise die Erklärbroschüre «Deine Meinung zählt», die auf der Rückseite dieses Leitfadens verlinkt ist.

Das Kind muss der Einladung auch entnehmen können, dass es sich bei der Kindesanhörung prinzipiell um ein Recht, nicht um eine Pflicht handelt.

Ein Vordruck zur Erklärung des endgültigen Verzichts auf die Anhörung sollte jedoch nicht beigelegt werden. Damit

würde das Kind möglicherweise vor-schnell und entgegen seinem eigentlichen

Bedürfnis eine Anhörung nicht in Anspruch nehmen.

2.1.6 Setting

Für eine Kindesanhörung soll genügend Zeit eingeplant werden. Eine grosszügige Zeitplanung ermöglicht es, dass die Inhalte mit dem Kind seinen Fähigkeiten entsprechend genügend diskutiert, die Meinungen herausgearbeitet sowie möglichst viele Fragen geklärt werden können. Die Anhörung sollte in der Regel trotzdem nicht länger als eine Stunde dauern.

Grundsätzlich sollten Kindesanhörungen in den Räumlichkeiten der entsprechenden Behörde oder des Gerichts stattfinden. Dort kann das Setting durch die anhörende Person selbst verantwortet und gestaltet werden. Von Anhörungen im persönlichen Umfeld des Kindes ist eher abzuraten. Zwar stellt dies eine dem Kind vertraute Umgebung dar, jedoch wird eine Anhörung im häuslichen Umfeld von Kindern oft als Eindringen in die eigene Privatsphäre erlebt. Zudem fühlen sie sich in ihrer gewohnten Umgebung vielfach nicht genügend frei, um Themen offen besprechen zu können. Ebenfalls nur als Notlösung kann die Anhörung im Aussenraum, beispielsweise in einem Café oder bei einem Spaziergang, ins Auge gefasst werden. Die Bewegung und alltägliche Atmosphäre können den Gesprächsfluss zwar fördern, der Rahmen birgt jedoch viele mögliche Störfaktoren,

wie etwa ein Zusammentreffen mit Bekannten, Lärm, Wetteränderungen. Und eventuell wird auch die Ernsthaftigkeit der Angelegenheit nicht deutlich und die Institution sowie damit verbunden die Aufgabe, mit der sich das Gericht oder die Behörde befasst, zeigt sich weniger klar.

Für das Gelingen einer Anhörung ist entscheidend, dass sich das Kind wohlfühlt.

Sie sollte deshalb in einer freundlichen Atmosphäre erfolgen. Dies betrifft nicht allein die Räumlichkeiten als vielmehr auch die Haltung der anhörenden Person. Für das körperliche Wohl des Kindes muss Sorge getragen werden. Das kann etwa durch eine passende Sitzordnung gewährleistet werden – beispielsweise ein Ums Eck-Sitzen am Tisch, Temperatur und Frischluft im Raum, Möglichkeit eines WC-Besuchs, Angebot von Getränken und weiteren Annehmlichkeiten. Zudem ist immer wieder zu prüfen, ob das Setting der geistigen Reife und dem Alter des Kindes entspricht, ob es sich mit der anhörenden Person genügend wohlfühlt, ob es noch mitmachen mag, ob es eine Pause oder sonst etwas benötigt. Vor allem bei jünge-

21 Herzig, Das Kind in den familienrechtlichen Verfahren, N 384.

ren Kindern können Beschäftigungsmöglichkeiten wie Papier und Farbstifte oder einige Spielsachen für spielerische Pausen sorgen und zur Auflockerung der Gesprächsatmosphäre hilfreich sein.

Hat das Kind eine Kinderanwältin bzw. einen Kinderanwalt (Kindesvertretung), so sollten diese in aller Regel bei der Kin-

desanhörung anwesend sein dürfen. Dies hat umso mehr zu gelten, falls dies durch das Kind ausdrücklich gewünscht wird. Die Kindesvertretung übernimmt hier keine aktive Rolle, ihr Einbezug kommt aber sowohl dem Wohlbefinden des Kindes als auch ihrer Vertretungsarbeit zugute.²²

2.2 Gesprächsstruktur

In verschiedener Hinsicht unterscheidet sich eine Kindesanhörung nicht fundamental von professionell geführten Gesprächen mit Erwachsenen. So kann auch der Ablauf einer Kindesanhörung in die drei Phasen Einstieg, Informationsaustausch, Abschluss aufgeteilt werden. Ebenfalls sind Grundsätze der professionellen Kommunikation auch im

Reden mit Kindern anwendbar. Daneben braucht es jedoch eine persönliche und vertiefte Auseinandersetzung der gesprächsführenden Person damit, wie sie Kindern begegnet und sich auf sie einlässt. Auch ein Verständnis für die kindliche Entwicklung ist nötig, damit einem Kind altersgerecht begegnet werden kann.

2.2.1 Einstiegsphase

Ziel der Einstiegsphase ist es, sich in einer entspannten und vertrauensschaffenden Atmosphäre kennenzulernen. Es ist empfehlenswert, die das Kind begleitenden Personen in diese Phase der Anhörung einzubinden. Zunächst sollten mit möglichst wenig Formalität und ohne Zeitdruck anwesende Personen, Räumlichkeit, Ablauf sowie die Thematik der Anhörung erklärt werden. Es ist für Kinder wichtig, zu wissen, mit wem sie es während der Anhörung zu

tun haben, das heisst, in welcher beruflichen Funktion und mit welcher Aufgabe ihnen die anhörende Person gegenübersteht. Zudem soll auch jetzt noch einmal verdeutlicht werden, dass das Kind sich zu einzelnen Themen äussern darf, aber nicht muss. Es soll bereits jetzt ein erstes Mal hören, dass seine Äusserungen mit ihm gegen Ende der Anhörung noch einmal durchgegangen werden und mit ihm geklärt wird, was genau im Protokoll festgehalten werden soll. Dem Kind soll klar

gemacht werden, dass seine eigenen Ansichten, Wünsche und Ideen zur betreffenden Angelegenheit wichtig sind und es kein Richtig oder Falsch gibt. Zudem sollte das Kind über die Möglichkeit informiert werden, dass bei Bedarf eine Kindesvertretung eingesetzt werden kann – beispielsweise, wenn das Kind mit dem Entscheid nicht einverstanden ist.

Anschliessend soll das Kind möglichst ohne Begleitperson angehört werden (Kindesvertretung ausgenommen), es sei

denn, dies wird anders vereinbart. Es ist deshalb zu klären, wo die Eltern bzw. Begleitpersonen während der Anhörung warten, wie sie allenfalls erreichbar sind und wann sie das Kind abholen sollen. Sodann können sie in Absprache mit dem Kind aus dem Raum begleitet werden. Eine gemeinsam gestaltete Einstiegsphase schafft für Kind und Eltern eine wichtige Vertrauensbasis und gibt Sicherheit für die nachfolgende Anhörung.

2.2.2 Informationsphase

Die Informationsphase verfolgt drei Ziele:

- Umfassende Information des Kindes
- Verschaffen eines persönlichen Eindrucks von der Befindlichkeit des Kindes und seiner Sicht
- Anhören der Sicht des Kindes in Bezug auf seine aktuelle Lebenssituation, seine Bedürfnisse und Wünsche bzw. Grenzen hierbei (= Aufnehmen des Kindeswillens)

Die gesprächsführende Person soll zu Beginn der Informationsphase also den relevanten Sachverhalt bzw. die Vorgeschichte zusammenfassen und mit dem Kind klären, was es davon verstanden hat und was allenfalls weiterer Erläuterungen bedarf. Sodann kann sie das Kind nach seiner Sicht und seiner

aktuellen Lebenssituation befragen, um schliesslich in einem dritten Schritt seine Meinung und seine Gefühle dazu aufzunehmen. Dies alles braucht Zeit und bedingt eine dialogische Gesprächsführung. Die anhörende Person ist angehalten, gut zuzuhören und das Gehörte aufzunehmen, selbst sollte sie sich mit dem Formulieren von eigenen Fragen zurückhalten. Ist das Kind aufgeregt oder verunsichert, können neuerliche Klärungen des Sinns und Zwecks der Kindesanhörung oder auch des Wohlbefindens des Kindes helfen, dies abzubauen. Während der gesamten Anhörung sollte das Kind die Möglichkeit zu Pausen haben.

Es muss sichergestellt werden, dass das Kind die erhaltenen Informationen möglichst umfassend versteht. Insbesondere jüngere Kinder sind nicht unbedingt in der Lage, längeren Ausführungen zu folgen und das neue Wissen danach selbstverantwortlich zu nutzen. Deshalb

22 Blum/Brunner/Grossniklaus/Herzig/Jeltsch-Schudel/Meier, Kindesvertretung, S. 121 f.

ist es Aufgabe der anhörenden Person, nicht nur zu Beginn der Anhörung, sondern während des gesamten Gesprächs darauf zu achten, dass das Kind versteht, um was es geht und wie es seine Rechte am besten wahren kann. Je jünger das Kind ist, desto stärker soll die anhörende Person von sich aus Gesichtspunkte aufgreifen, von denen sie denkt, sie könnten für das Kind interessant sein. Jüngere Kinder sind oft nicht in der Lage, die verschiedenen Aspekte einer Situation zu überblicken und zu thematisieren.

Zwingend anzusprechen sind auch die Möglichkeiten und Grenzen der Anhörung.

Das Kind soll wissen, dass seine Anliegen ernst genommen und im weiteren Verlauf des Entscheidungsverfahrens berücksichtigt werden.

Dabei muss ihm klar gemacht werden, dass seine Anliegen und seine Meinung nicht singular in die Entscheidung einfließen, sondern zusammen mit der Meinung von weiteren beteiligten Personen (Eltern, evtl. Fachpersonen) sowie allfälligen Abklärungsergebnissen durch Dritte (z.B. Gutachten, Abklärungsberichte) geprüft werden.

Speziell ist das Kind auf die Erstellung des Protokolls hinzuweisen. Es muss wissen, dass dieses Protokoll im Anschluss an das Gespräch zur Information an die Eltern und allenfalls weitere Personen gelangt und zu den Akten gelegt wird. Gleichzeitig muss dem Kind versichert werden,

dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nicht alle seine Aussagen ins Protokoll aufgenommen werden, wenn es das so wünscht. Es bietet sich an, bereits während des Gesprächs regelmässig zu prüfen, was davon protokolliert werden soll und was allenfalls nicht.

Es ist davon auszugehen, dass die Kinder vor der Anhörung bereits Informationen und auch inhaltliche Meinungen der Eltern erhalten. Die Kindesanhörung kann dazu dienen, eine Auslegeordnung von verschiedenen Meinungen zu machen und das Kind zu unterstützen, sich darin zu positionieren. Es bedarf hierzu einer Offenheit seitens der anhörenden Person und des Wissens darum, dass Menschen immer umgeben sind von verschiedenen Meinungen.

Letztlich gilt es, in der Informationsphase herauszufinden, ob der fragliche Entscheid und dessen Umsetzung die Interessen des Kindes bestmöglich wahren oder ob weitere Abklärungen bzw. Ergänzungen oder Änderungen nötig sind. Ungereimtheiten, eventuelle Missverständnisse und offene Fragen müssen aktiv aufgegriffen und geklärt werden. Die Stellungnahmen des Kindes können in der Anhörung durchaus kritisch diskutiert werden, sofern dies der Klärung dient. Wenn ein Kind nicht viel äussern mag oder kann, ist dies zu respektieren und ihm keinesfalls vorzuwerfen. Kinder sollen mit einer Anhörung nicht unter Druck gesetzt werden, sondern sie dürfen soweit am Verfahren partizipieren, wie es für sie machbar und gut erscheint.

2.2.3 Abschlussphase

Ziel der Abschlussphase ist es zum einen, die wesentlichen Gesprächsergebnisse als Grundlagen für das weitere Vorgehen und letztlich für den Entscheid aufzubereiten. Zu diesem Zweck wird mit dem Kind ein Protokoll entworfen und geklärt, ob es einzelne seiner Äusserungen nicht im Protokoll haben möchte. Zum anderen soll die Anhörung auch aus Sicht des Kindes in der letzten Phase zu einem guten Abschluss gebracht werden. Dazu gehört insbesondere, dass dem Kind das weitere Vorgehen genau beschrieben wird. Das betrifft etwa das Aushändigen des Protokolls, der Weg der Entscheidungsfindung, allfällige weitere Gespräche oder Abklärungen und die Mitteilung des Entscheids an das Kind, seine Eltern und

eventuell andere Beteiligte sowie das mögliche Vorgehen, wenn man mit dem Entscheid nicht einverstanden ist. Das Kind muss nochmals darauf hingewiesen werden, dass seine Anliegen nun gemeinsam mit weiteren Anliegen geprüft werden und dass in Würdigung sämtlicher Anhörungsergebnisse die bestmögliche Lösung für das Kind gesucht wird. Auch wenn das Kind in der Anhörung vielleicht nicht viel geäussert hat, ist es wichtig, seine Teilnahme an der Anhörung positiv zu würdigen.

Für die Abschlussphase ist unbedingt genügend Zeit einzuberechnen, weil beim Durchgehen der notierten Äusserungen oft wichtige Klärungsprozesse folgen und das Kind sich manchmal erst jetzt weitergehend erklärt.

2.3 Gesprächsführung

2.3.1 Einzunehmende Haltung

Für die Gesprächsführung im Rahmen einer Kindesanhörung gelten einige wesentliche Grundsätze, welche in allen Phasen des Gesprächs zu beachten sind.

Von überragender Wichtigkeit ist es, dass das Kind als Persönlichkeit mit eigenen Meinungen, Anliegen und Wünschen ernst genommen und dass ihm dies auch zu spüren gegeben wird. Kinder – auch junge – sollen in der Anhörung erleben, dass man ihnen zutraut, sich

differenziert mit der eigenen Situation auseinanderzusetzen. Und sie sollen erfahren, dass ihre Äusserungen aufgenommen werden. Insbesondere soll dies auch dann geschehen, wenn die anhörende Person im Einzelfall der Ansicht sein sollte, dass ein Kind sich nicht frei mitteilen könne, weil es unter starkem Einfluss von Bezugspersonen stehe. Kindliche Äusserungen dürfen nicht einfach für ungültig erklärt werden, weil sie gewissen Massstäben nicht entsprechen. Sie sind

immer als das zu würdigen, was das Kind zu äussern entschieden hat. Der Kindeswille ist, was er ist.

Um eine Vertrauensbasis zu schaffen und eine möglichst gute Grundlage für ein Verständnis des Kindes herzustellen, muss die anhörende Person versuchen, die Situation aus der Perspektive des Kindes zu sehen. Sie sollte sich auch emotional davon berühren lassen – selbstverständlich ohne dabei die professionelle Distanz zu verlieren.

Für ein möglichst umfassendes Bild vom betreffenden Kind kann zunächst die aktuelle Lebenssituation des Kindes ins Zentrum gerückt und relevante Stationen des Alltags sowie der Beziehungswelt des Kindes können besprochen werden. Das Kind soll ermutigt werden, zu erzählen, was es erlebt. Wichtig ist dabei, auch die Gefühle des Kindes anzusprechen und eine Bewertung seiner Lebenssituationen zu ermöglichen – es soll erzählen können, was es gut und was es nicht so gut findet und warum. Anschliessend sind Zukunftsperspektiven und insbesondere die diesbezüglichen Wünsche und Bedürfnisse des Kindes zu erarbeiten. Wichtig zu wissen ist, dass es nicht

nur für Kinder, sondern auch für Erwachsene in der Regel deutlich einfacher ist, mitzuteilen, was man nicht möchte, als Ideen darüber zu entwickeln, was wünschenswert wäre.

Für eine gute Gesprächsgestaltung in der Anhörung braucht es die Bereitschaft, sich auf einen offenen Dialog mit dem Kind einzulassen. Wesentlich ist, dem Kind aktiv zuzuhören und seine Äusserungen zu respektieren.

Das Gespräch sollte in Übereinstimmung mit dem Kind, also miteinander gestaltet werden. Dafür sind Interesse und Empathie für die Sichtweise des Kindes unerlässlich. Dem Kind sollte grundsätzlich ermöglicht werden, eigene Fragen, weitere Gedanken oder neue Themen ins Gespräch einzubringen. Vorbereitete Fragen können die Entwicklung eines Dialogs hemmen oder sogar verhindern. Die vorgängige Erstellung eines ausformulierten Fragenkatalogs ist deshalb nicht zu empfehlen.

2.3.2 Altersgerechte Gesprächsführung

Im Laufe der Kindheit vollziehen Kinder enorme Entwicklungsschritte und selbstverständlich gestaltet sich ein Gespräch mit einem jüngeren Kind anders als mit einem Teenager. Bei der Gesprächsführung mit jüngeren Kindern ist zu be-

achten, dass die Inhalte möglichst konkret formuliert werden. Das Sprechtempo soll langsam und Sätze sollen kurz gehalten sein. Juristische Begriffe sind, wenn nötig, als Schlagworte zu verwenden, welche dann direkt in einfacher Sprache

erklärt werden. Das Gleiche gilt für Fremdwörter. Begriffe und Formulierungen sollten daraufhin geprüft werden, ob sie dem kindlichen Erleben gerecht werden. Schnell wirken sie sonst nicht nur unverständlich, sondern auch irritierend. Beispielsweise beschreibt der Begriff «Platzierung» eine professionelle Handlung aus Erwachsenensicht. Aus Kindersicht geht es dabei um einen neuen Ort, an dem das Kind wohnen soll. Diese Begriffe müssen erläutert werden. Erklärungen seitens der anhörenden Person sollten auch sonst möglichst am Erfahrungshintergrund des Kindes anknüpfen, so besteht die grösste Chance, dass das Kind sie versteht. Junge Kinder schätzen eine humorvolle, spielerische Atmosphäre.

Es kann sein, dass eine rein auf das verbale Gespräch ausgerichtete Anhörungssituation das Kind überfordert. Deshalb ist beispielsweise das Bereithalten von Malstiften und Papier ratsam. Dieses Material kann zur Auflockerung eingesetzt werden. Möglicherweise kann das Kind auf zeichnerischem Weg aber auch

etwas mitteilen, das ihm wichtig ist. Je nach Anhörungssituation können weitere spielerische Hilfsmittel, wie etwa Figuren zum Aufstellen einer Familiensituation, angebracht sein. Wichtig ist, dass die Angebote nicht ablenken, sondern entweder zur Auflockerung dienen oder dem Kind ermöglichen, sich besser auszudrücken. Die anhörende Person trägt die Verantwortung, dass die Anhörungsthemen bestmöglich verfolgt werden können.

Je älter Kinder werden, desto mehr erwarten sie, als gleichwertige Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner anerkannt zu werden. Keinesfalls möchten sie jünger als ihrem Entwicklungsstand gemäss behandelt werden. Jugendliche haben ein Denkvermögen, das ihnen erlaubt, sich gut mit komplizierten Sachverhalten auseinanderzusetzen. Sie schätzen es in der Regel, wenn ihnen diese auch zugemutet werden. Für den Kooperationswillen von Jugendlichen ist es besonders wichtig, dass sie Sinn und Zweck einer Anhörung verstehen und eine eigene Motivation dafür entwickeln können.

2.3.3 Beachten der nonverbalen Kommunikation

Nonverbale Äusserungen sind ein wichtiger Teil der Kommunikation, «man kann nicht nicht kommunizieren».²³ Bei einem Gespräch achten Menschen immer auf viel mehr als auf das tatsächlich Gesagte. Hohen Informationsgehalt haben insbesondere Beobachtungen zur Mimik, zur Gestik, zu den Emotionen oder dem Verhalten des

Kindes, aber auch psychosomatische Beschwerden. Manchmal unterstreichen nonverbale Beobachtungen die verbalen Äusserungen, manchmal stehen sie im Widerspruch dazu. Beides ist interessant. Besonders relevant ist die Beachtung der nonverbalen Kommunikation bei sehr jungen Kindern, welche noch über geringere Sprachkompetenzen verfügen. Das-

23 Watzlawick, Man kann nicht nicht kommunizieren, S. 16.

selbe gilt bei Kindern mit Behinderung oder psychischen Problemen. Immer bedarf eine nonverbale Beobachtung einer gewissen Interpretation, um mit dem Gesagten in Zusammenhang gebracht zu werden. Diese Interpretationen sind mit Vorsicht zu tätigen und vor dem Hintergrund zu verstehen, dass es sich dabei um Hypothesen und nicht um Tatsachen handelt. Rücksprache mit entsprechend geschulten Fachpersonen kann hier hilfreich sein.

2.3.4 Umgang mit schwierigen Gesprächssituationen

Es kann vorkommen, dass sich eine Anhörung nicht in der gewünschten Weise entwickelt. Dies geschieht möglicherweise, weil das Kind den Sachverhalt nicht versteht, weil es sich nicht äussern kann oder will oder weil es unruhig ist. Oft hilft es, mit dem Kind zu klären, was es daran hindert, sich auf die Anhörung einzulassen, und was ihm helfen könnte, seinen Standpunkt zu erläutern. Auch das Wiederholen von Sinn und Zweck der Anhörung kann hilfreich sein. Keinesfalls sollen dem Kind aber bedrückende Fragen gestellt werden. Ein Wiederholen von Fragen ist nur sinnvoll, wenn diese dabei umformuliert werden. Selbstverständlich darf ein Kind ohne einen nachvollziehbaren Grund auf Aus-

Neben dem Versuch, die nonverbalen Äusserungen des Kindes in einen Zusammenhang mit der anzuhörenden Thematik zu stellen, sollen diese auch als konkrete Hinweise zur aktuellen Befindlichkeit des Kindes verstanden werden. Auf diese soll die anhörnde Person achten und dafür sorgen, dass sich das Kind während der Anhörung möglichst wohlfühlt. Ratsam ist es, jeweils zusammen mit dem Kind zu überlegen, was für sein Wohlbefinden getan werden kann.

sagen verzichten. Die Äusserungen oder Verhaltensweisen des Kindes sollen während des Gesprächs auf keinen Fall gewertet, geschweige denn getadelt werden. Dasselbe gilt in Bezug auf Aussagen und Verhaltensweisen der Eltern oder anderer Bezugspersonen des Kindes, die während der Kindesanhörung angesprochen werden. Auch sollte darauf verzichtet werden, dem Kind Ratschläge zu geben. Falls mit einem Kind trotz Bemühungen keine passende Anhörungssituation hergestellt werden kann, soll diese beendet werden. Insbesondere wenn das Kind destruktive Verhaltensweisen zeigt. Auch das Kind selbst darf die Anhörung selbstverständlich jederzeit beenden.

2.3.5 Konkrete Tipps für die Gesprächsgestaltung

Es gibt einige Tipps, wie Gespräche mit Kindern sprachlich gestaltet werden können. Je sprachgewandter und kognitiv entwickelter ein Kind

ist, desto eher kann die Sprache derjenigen von Gesprächen mit Erwachsenen angeglichen werden.

- **Einfache Sprache:** kurze Sätze, nur ein Inhalt pro Satz, langsam sprechen, Pausen machen. dem Kind klar ist, worauf sie zielen und welche Absicht sein Gegenüber verfolgt.
- **Nach jeder Frage dem Kind Zeit für Antworten lassen und bei einem Thema bleiben.**
- **Offene Fragen ermöglichen eher ein Gespräch;** allzu offene Fragen können Kinder jedoch überfordern; Fragen, die nur Ja- oder Nein-Antworten zulassen, verhindern ein flüssiges Gespräch.
- **«Warum-Fragen» eignen sich schlecht,** um die Meinung eines Kindes zu erfahren (zu komplex). Alle anderen W-Fragen (Wer, Wie, Was, Wann, Wo, Womit...?) zeigen mehr Erfolg.
- **Hypothetische Fragen können ein Kind darin unterstützen, seine Wünsche und Ideen zu formulieren** («Wenn du alles bestimmen könntest, was würdest du...?»). Bereits jüngere Kinder kennen das «Tun-als-ob» aus dem Spiel und sind durchaus bereit, sich in der Fantasie alternative Möglichkeiten auszumalen. Entscheidend ist, die Fragen so zu formulieren, dass
- **Fragen zu den familialen Beziehungen des Kindes sollen sich entweder auf die Mutter oder den Vater bzw. andere Bezugspersonen beziehen.** Zu vermeiden sind Vergleichsfragen, da diese das Kind in die schwierige Lage versetzen, sich mindestens indirekt gegen einen vertrauten Menschen aussprechen zu müssen.
- **Um sicherzugehen, dass vom Kind Gesagtes richtig verstanden wurde,** können zwischendurch seine Äusserungen zusammengefasst oder durch Rückfragen spezifiziert werden: «Habe ich richtig verstanden, dass du...?»
- **Kommunikationsschwierigkeiten und Missverständnisse sollen als eigenes Missgeschick formuliert werden** («Das habe ich noch nicht verstanden...», «Entschuldige, das habe ich falsch verstanden...»)²⁴

24 Blum/Brunner/Grossniklaus/Herzig/Jeltsch-Schudel/Meier, Kindesvertretung, S. 153 f.

2.4 Protokollieren

Kindesanhörungen sind in allen rechtlichen Entscheidungsverfahren immer zu protokollieren. Einige Entscheidungstragende protokollieren die von ihnen durchgeführten Anhörungen selbst, andere ziehen hierfür eine weitere Person bei. Es genügt ein summarisches Protokoll, das die für den weiteren Verlauf und den Entscheid wesentlichen Inhalte des Gesprächs zusammenfasst.²⁵ Der Anspruch der Eltern auf rechtliches Gehör ist gewahrt, wenn sie über das Ergebnis der Anhörung, nicht aber über die Einzelheiten des Gesprächsinhalts informiert werden und sie vor dem Endentscheid dazu Stellung nehmen können.²⁶ Im Protokoll sollen sowohl die Fragen an das Kind als auch dessen Antworten sowie weitere Äusserungen und Anregungen des Kindes im Ergebnis festgehalten werden. Dabei ist darauf zu achten, die Aussagen des Kindes beschreibend wiederzugeben und auf Interpretationen möglichst zu verzichten. Nebst den Ergebnissen des Gesprächs

umfasst das Protokoll Angaben zu den Anwesenden, Zeit, Ort und Datum. Ferner beinhaltet es eine Schilderung des Anhörungsverlaufs. Ebenfalls ins Protokoll aufzunehmen sind schliesslich besondere Vorkommnisse sowie Hinweise auf wahrgenommene Belastungen des Kindes.

Die Eltern²⁷ haben in der Regel Anspruch auf Einsicht in das Protokoll. Es ist deshalb mit dem Kind zu klären, ob es einzelne Passagen des Protokolls, beispielsweise die Begründung eines Anliegens, vertraulich behandelt wissen möchte. Ist das der Fall, so ist den Eltern eine angepasste Version des Protokolls ohne die entsprechenden Stellen auszuhändigen. Gleiches gilt auch, wenn der Eindruck entsteht, ein Kind müsse vor den Konsequenzen einer Bemerkung, die es unbefangen gemacht hat, geschützt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Vertrauensschutz dem Informationsbedürfnis der Eltern, welches Teil ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör²⁸ bildet, nicht zwingend vorgeht. Je älter ein Kind ist, desto

besser kann es seine Meinung nicht nur klar äussern, sondern gegebenenfalls auch im Widerspruch gegenüber den Eltern vertreten. Dies ist ein Aspekt seiner Urteilsfähigkeit. In jedem Fall müssen Anhörungsergebnisse, die in den Entscheid einfließen sollen, auch im Proto-

koll dokumentiert sein – beispielsweise die konkreten Wünsche des Kindes. Ansonsten können und dürfen sie in einem behördlichen Entscheid nicht verwertet werden.

25 Art. 298 Abs. 2 ZPO.

26 BGE 122 I 53, E 4a; Herzog, Das Kind in den familienrechtlichen Verfahren, N 410.

27 Das Recht auf Protokolleinsicht kann im Einzelfall nebst den Eltern auch Drittpersonen zustehen, die in ein Entscheidungsverfahren direkt involviert sind bzw. als Verfahrenspartei auftreten. Steht dem Kind im Entscheidungsverfahren offiziell ein/-e Kindesvertreter/-in zur Seite, hat ausserdem auch diese Person Anspruch auf Protokolleinsicht. Wenn nachfolgend im Zusammenhang mit dem Recht auf Protokolleinsicht von den Eltern die Rede ist, sind damit auch berechnigte Dritte sowie Kindesvertreter/-innen gemeint. Dasselbe gilt sinngemäss auch für die Mitteilung bzw. das Recht auf Kenntnisnahme des Entscheids, siehe Kapitel 3.

28 Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist das verfassungsmässige Recht jeder Person, in einem behördlichen Verfahren mit ihrem Begehren angehört zu werden, Einblick in die Akten zu erhalten und zu den für die Entscheidungsfindung wesentlichen Punkten Stellung nehmen zu können. Er umfasst insbesondere auch das Recht auf eine angemessene Begründung von Verfügungen und Entscheidungen, vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rn. 1002.



3 Entscheiden und das Kind einbeziehen



3.1 Bemerkungen zum Kindeswillen

Mit einer Kindesanhörung soll – neben dem informativen Teil – der Kindeswille erfasst werden, also die Meinung, die Bedürfnisse und die Wünsche eines Kindes. Der im Bereich Familienrecht führende deutsche Psychologe Harry Dettenborn definiert den Kindeswillen als «altersgemäss stabile und autonome Ausrichtung des Kindes auf erstrebte, persönlich bedeutsame Zielzustände».²⁹ Es ist zu betonen, dass diese Merkmale nicht das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Kindeswillens per se beschreiben, sondern dass es darum geht, wie offensichtlich ein geäussertes kindlicher Wille zu einem bestimmten Zeitpunkt erscheint. Eine Willensäusserung, die vom Kind sehr zielorientiert, sehr intensiv und über einen Zeitraum hinweg sehr stabil und autonom hervorgebracht wird, ist als starke, klare Willensäusserung dieses Kindes zu werten. Wenn sich einzelne Merkmale weniger ausgeprägt präsentieren, so ist Klarheit nicht in gleichem Masse gegeben. Es muss dabei berücksichtigt werden, dass mit komplizierten Situationen normalerweise auch widersprüchliche Gefühle und Wünsche einhergehen.

Aus entwicklungspsychologischer Sicht sind bereits sehr junge Kinder fähig, sich bezüglich ihres Erlebens ein eigenes Urteil zu bilden und einen entsprechenden Willen zu entwickeln. Bei Kleinkindern ist dieser Wille stark auf das Hier und Jetzt bezogen. Je älter Kinder werden, desto mehr Aspekte können sie in ihre Wil-

lensbildung einbinden. Ebenso gelingt es älteren Kindern immer besser, rationale Gesichtspunkte einzubeziehen. Hinter einem geäusserten Willen müssen jedoch weder Bewusstheit noch nachvollziehbare Überlegungen oder «akzeptable» Motive festzustellen sein.

Vielmehr geht es darum, wie das Kind selbst – ob jünger oder älter – seine Interessen definiert. Aus psychologischer Sicht ist es für Kinder äusserst wertvoll, wenn sie ihren eigenen Willen in wichtige sie betreffende Entscheidungsverfahren einbringen können.

Die kindliche Entwicklung hängt gerade in belasteten Situationen davon ab, wie gut Kinder sich orientieren und wie gut sie verstehen können, was um sie herum vor sich geht. Durch die erhaltenen Informationen können Kinder ihre Eindrücke einordnen, sich mit ihrer Situation auseinandersetzen und sich besser auf anstehende Veränderungen einstellen. Ebenfalls förderlich für die kindliche Entwicklung ist die Erfahrung der eigenen Wirksamkeit. Zu erleben, dass das, was man sagt oder tut, eine Wirkung hat und als wertvoll aufgefasst wird, stärkt Kinder in belastenden Situationen massgeblich. Ebenfalls als stärkend für Kinder hat sich erwiesen, wenn sie in Schlüsselsituationen Personen

29 Dettenborn, S. 64.

begegnen, die ernsthaft an ihnen und ihrem Wohlergehen interessiert sind. Nicht immer gelingt es Kindern, sich in schwierigen Situationen einen eigenen Willen zu bilden oder diesen klar kundzutun. Manchmal hindern innere oder äussere Konflikte sie daran, manchmal schützen sie sich mit Desinteresse oder Verweigerung gegen befürchtete Schwierigkeiten und Überforderung.

3.2 Kindeswille, Kindeswohl und Entscheidung

Damit die Willensäusserungen der Kinder tatsächlich eine Wirkung entfalten können, müssen sie in das laufende Entscheidungsverfahren Eingang erhalten. Die Begriffe Kindeswohl und Kindeswille sind nicht gleichzusetzen.

Jedoch gehört der Einbezug des Kindeswillens in die Überlegungen zum Kindeswohl zwingend dazu, sodass beim Kindeswillen von einem prägenden Element bei der Ermittlung des Kindeswohls gesprochen werden kann.

Dieser hohe Stellenwert in der Ermittlung des Kindeswohls kommt den Willensäusserungen des Kindes unabhängig von seinem Alter zu. Auch junge Kinder haben Anspruch darauf, dass ihre Anliegen angemessen und verbindlich berücksichtigt

Es ist wichtig, diese Grenzen des Kindes zu respektieren, auch im Hinblick auf eine mögliche Retraumatisierung bei traumatisierten Kindern. Es würde jedoch eine massive Entwertung des kindlichen Willens darstellen, Willensäusserungen prinzipiell nicht zu beachten mit der Begründung, sie seien beeinflusst, undurchdacht oder in anderer Form ungenügend.

werden. Aufgrund der Unmittelbarkeit ihres Erlebens sind sie besonders darauf angewiesen, dass ihre Anliegen prompt ernst genommen werden. Es obliegt den verantwortlichen Erwachsenen, weitergehende Überlegungen zu machen, die das Kind selbst noch nicht vollziehen kann. Mit zunehmender Reife und Urteilsfähigkeit des Kindes gewinnt sein subjektiver Wille insofern an Bedeutung, als sein Wohl sich immer stärker nach seinem eigenen Willen bestimmt.

Wenn ein Kind bis zum Anhörungszeitpunkt nur am Rande in das Entscheidungsverfahren einbezogen worden ist, kann es vorkommen, dass es zwar mit dem vorgesehenen Entscheid an sich einverstanden, mit der geplanten Umsetzung desselben aber nicht glücklich ist – es würde gerne Einzelheiten geändert oder zusätzliche Aspekte berücksichtigt wissen. In solchen Fällen ist es sinnvoll, die Bedürfnisse und Anregungen des Kindes zur konkreten Umsetzung mit allen involvierten

Personen zu besprechen. Allenfalls kann der geplante Entscheid entsprechend abgeändert oder ergänzt werden.

Schliesslich kann es vorkommen, dass sich ein Kind gänzlich gegen einen vorgesehenen oder bereits gefällten Entscheid ausspricht. In solchem Fall ist dringend zu prüfen, inwiefern Spielraum zur stärkeren Berücksichtigung der Kindesinteressen besteht. Es ist unbedingt zu klären, welcher Schaden durch einen Vollzug des Entscheids beim Kind befürchtet werden muss. Denn dass ein behördlicher Entscheid schädigende Auswirkungen haben könnte, zeigt sich manchmal erst, wenn ein Kind sich dazu äussert. Ebenfalls sollte gut geprüft werden, welche Auswirkungen ein dem Kindeswillen entgegenstehender Entscheid im Hinblick

3.3 Mitteilung des Entscheids

Der getroffene Entscheid ist dem Kind und seinen Eltern mitzuteilen. Das Recht des Kindes auf Kenntnis des Entscheids ist die logische Folge aus seinem Anhörungsrecht: Wenn sich ein Kind in das Entscheidungsverfahren einbringen darf und soll, weil es davon unmittelbar betroffen ist, so hat es auch ein Recht darauf, das Ergebnis dieses Verfahrens zu erfahren. Eine Mitteilung des Entscheids erst ab dem 14. Lebensjahr³⁰ ist deshalb mit dem verfassungs- und völkerrechtlichen Anspruch auf Information und Partizipation des Kindes nicht vereinbar. Unter diesem Gesichtspunkt

auf die wichtige Autonomieentwicklung bei Jugendlichen haben könnte. Falls tatsächlich ein Entscheid gegen den Kindeswillen gefällt werden muss, ist immer zu klären, wie das Kind in dieser misslichen Lage konkret unterstützt werden kann.

Um die Partizipation eines Kindes zu gewährleisten, ist es wichtig, dass der Einbezug des Kindes sich auch im schriftlich formulierten Entscheid abbildet. So soll beschrieben werden, wann und wie das Kind ins Verfahren einbezogen worden ist, und es soll begründet werden, wie seine Anliegen in den Entscheid einfließen und warum sie gegebenenfalls nicht oder nur teilweise berücksichtigt worden sind.

soll der Entscheid allen Kindern, die zur Anhörung eingeladen wurden, in geeigneter Art und Weise bekannt gemacht werden. Unabhängig davon, ob ihre Anhörung tatsächlich stattgefunden hat oder nicht, und unabhängig davon, ob das Kind in Bezug auf den Verfahrensgegenstand urteilsfähig ist oder nicht. Das Gericht bzw. die Behörde muss klären, wer dem Kind den Entscheid mitteilt bzw. ob es/sie dies selbst übernimmt. Entscheidend ist, dass sich das Kind mit dem Entscheid auseinandersetzen, seine Fragen dazu klären kann. Deshalb ist eine direkte Kommunikation mit dem Kind wichtig. Eine

30 Art. 301 lit. b ZPO.

Darlegung der Gründe ist vor allem dann nötig, wenn die vom Kind geäusserten Anliegen mit dem Entscheid nicht oder nur teilweise verwirklicht werden konnten. Das Kind muss im Gespräch zur

Mitteilung des Entscheids auch Informationen dazu erhalten, welche Schritte auf den Entscheid folgen und wie es allenfalls vorgehen kann, wenn es sich gegen den Entscheid wehren will.

Literaturverzeichnis

Blum Stefan, Brunner Sabine, Grossniklaus Peter, Herzig Christophe, Jeltsch-Schudel Barbara, Meier Susanne: Kindesvertretung, konkret, partizipativ, transdisziplinär. Bielefeld, 2022 (zitiert: Blum/Brunner/Grossniklaus/Herzig/Jeltsch-Schudel/Meier, Kindesvertretung)

KOKES (Hrsg.): Praxisanleitung Kinderschutzrecht. 1. Auflage, Zürich/St. Gallen 2017

Dettenborn Harry: Kindeswohl und Kindeswille. 6. Auflage, München 2021

Häfelin Ulrich/Müller Georg/Uhlmann Felix: Allgemeines Verwaltungsrecht. 8. Auflage, Zürich 2020

Häfelin Christof: Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. 3. Auflage, Bern 2021 (zitiert: Häfelin, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht)

Herzig Christophe: Das Kind in den familienrechtlichen Verfahren. Diss. 2012, Zürich/Basel/Genf 2012 (zitiert: Herzig, Das Kind in den familienrechtlichen Verfahren)

Herzig Christophe: Die Parteistellung von Kindern und Jugendlichen. In: ZKE 6/2017, S. 461 ff. (zitiert: Herzig, Die Parteistellung von Kindern und Jugendlichen)

Schmahl Stefanie: Kinderrechtskonvention Handkommentar. 2. Auflage, Baden-Baden 2017, Art. 12 KRK Rn. 1

Schweighauser Jonas, in: Schwenzler Ingeborg/Frankhauser Roland (Hrsg.): Kommentar zum Familienrecht Scheidung, Band II: Anhänge. 4. Auflage, Bern 2022

Watzlawick Paul: Man kann nicht nicht kommunizieren. 2. Auflage, Bern 2016

Impressum

Herausgegeben von

Marie Meierhofer Institut für das Kind
Pfungstweidstrasse 16, 8005 Zürich
info@mimi.ch, mimi.ch

UNICEF Schweiz und Liechtenstein
Pfungstweidstrasse 10, 8005 Zürich
kinderrechte@unicef.ch, unicef.ch

Die Inhalte wurden erarbeitet von

Sabine Brunner, Sybille Gloor,
Stefanie Gröhl, Florian Hadatsch,
Nicole Hinder, Lyle Mc Laren,
Mona Meienberg, Mariya Sayenko,
Heidi Simoni

Fachreview durch

Linus Cantieni,
Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG, Zürich
Christophe Herzig,
Institut für Kindesvertretung, Bern

Gestaltung und Layout

Noemi Müller, Büro Haeberli, Zürich

Illustrationen

Martine Mambourg, illustriert.ch, Zürich

Lektorat und Übersetzung der deutschen Originalversion ins Französische und Italienische

Translingua AG, Zürich

1. Auflage, Juni 2023

Dieser Leitfaden für Fachpersonen sowie die ergänzende Informationsbroschüre für Kinder und Jugendliche zur Kindesanhörung in zivilgerichtlichen Verfahren sind als Printversion und zum Download in Deutsch, Französisch und Italienisch erhältlich.

Diese Publikation wurde mit Förderungen des Bundesamts für Sozialversicherungen erstellt.

© 2023 UNICEF Schweiz und Liechtenstein / Marie Meierhofer Institut für das Kind



Marie Meierhofer Institut für das Kind
Assoziiertes Institut der Universität Zürich





Dieser Leitfaden zur Kindesanhörung in Zivilrechtsverfahren kann gedruckt bestellt werden oder steht als Download bereit.



Als Information für Kinder, Jugendliche und Erwachsene empfehlen wir die Publikation «Deine Meinung zählt». Darin wird die Kindesanhörung in zivilrechtlichen Verfahren in einfacher Sprache und illustriert erklärt. Die Informationsbroschüre kann ebenfalls bestellt werden oder steht als Download bereit.

